

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG
DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

E N T S C H E I D

Nr. 236.799 vom 15. Dezember 2016

A. 216.698/Vbis-171

In der Rechtssache: Leo **STRAET**,
im Beistand von
Frau Lidia Riggi, Rechtsanwältin in
Aachener Straße 67
4700 Eupen,
die ihn vertritt und bei der Domizil erwählt wird.

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
im Beistand von
Frau Julia Mess, Rechtsanwältin in
chemin de Stocquoy 1
1300 Wavre,
die sie vertritt und bei der Domizil erwählt wird.

I. Gegenstand der Klage

1. Die am 13. August 2015 eingereichte Klage bezweckt die Nichtigerklärung der „Entscheidung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27.03.2015, zugestellt [...] am 15.06.2015, durch welche die Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Frau Weykmans, das Feststellungsprotokoll vom 12.03.2015 in dem festgestellt wurde, dass die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Hauses Schlossstraße 60A, katastriert in der Gemeinde Lontzen Gem. I Flur C Nr. 126s² ohne Denkmalgenehmigung angebracht wurde, bestätigt hat”.

II. Verlauf des Verfahrens

2. Die beklagte Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Repliksschriftsatz eingereicht.

Herr Roger Wimmer, Erster Auditor, hat einen Bericht gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Regentenerlasses vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates verfasst.

Die Parteien sind zur Sitzung vom 15. September 2016 vorgeladen worden.

Herr Jeroen Van Nieuwenhove, Staatsrat, hat Bericht erstattet.

Herr Michel Fischbach, Rechtsanwalt, *loco* Frau Lidia Riggi, Rechtsanwältin, der für die klagende Partei erscheint, und Herr Guido Zians, Rechtsanwalt, *loco* Frau Julia Mess, Rechtsanwältin, der für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Roger Wimmer, Erster Auditor, hat ein mit diesem Entscheid gleichlautendes Gutachten abgegeben.

Die in Titel VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

3.1. Am 16. Juli 2014 erstellt das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgenden Bericht:

„ Objekt: Haus Schlossstraße 60A in 4710 Lontzen
Schutzwirkung: Teil der geschützten Landschaft «Gebäulichkeiten des Schlosses Lontzen mit Park» laut Unterschutzstellungserlass vom 9. Dezember 1991

Eigentümer: Leo STRAET

Sachlage

Anbringung einer Photovoltaikanlage ohne Denkmalgenehmigung.

Auf dem Dach des Hauses des Ehepaares STRAET-LANGER wurde im Januar 2013 von Norbert Kreusch und Rita Querinjean, Mitarbeiter des zuständigen Dienstes des Ministeriums, eine Photovoltaikanlage entdeckt. Nach Überprüfung der Akten wurde festgestellt, dass die Anlage ohne Denkmalgenehmigung angebracht wurde. Eine Genehmigung wäre aber notwendig gewesen, da es sich um ein geschütztes Gut handelt.

Am 17. Oktober 2013 fand ein Treffen mit den Mitarbeitern des Ministeriums und Kabinetts und den Eheleuten STRAET-LANGER statt. Die Eheleute STRAET-LANGER baten um diesen Termin, da sie von der Gemeinde Lontzen darauf hingewiesen wurden, dass sie für die Anbringung der Photovoltaikanlage eine Denkmalgenehmigung benötigen. Die Eheleute STRAET-LANGER baten die Mitarbeiter des Ministeriums und des Kabinetts um Aufklärung und zusätzliche Informationen.

Die Eheleute STRAET-LANGER erklärten, dass die Gemeinde Lontzen sie im Vorfeld nicht auf diese Genehmigungspflicht hingewiesen hatten.

Die Mitarbeiter des Ministeriums und des Kabinetts informierten die Eheleute, dass ihr Gebäude Teil der geschützten Landschaft sei und dementsprechend eine Denkmalgenehmigung notwendig gewesen wäre. Sie informierten ebenfalls, dass eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines geschützten Guts nicht denkmalgerecht sei und forderten die Eheleute auf über einen anderen Standort der Anlage nachzudenken.

Die Eheleute STRAET-LANGER äußerten sich verwundert darüber, dass ihr Gebäude ebenfalls geschützt sei. Über diese Unterschutzstellung wurden sie nicht beim Kauf der Immobilie durch ihren Notar informiert.

Zwischenzeitlich konnten die Eheleute herausfinden, dass der Erlass zur Unterschutzstellung nicht im Hypothekenamt eingetragen wurde. Sie zweifeln aus diesem Grund die Gültigkeit der Unterschutzstellung an, baten um eine Überprüfung und schalteten die Anwaltskanzlei Lidia Riggi ein.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft führte zur Klärung der Sachlage Recherchen durch und bat um Beistand durch eine externe Anwaltskanzlei HSP. Julia Mess, Juristin, wurde mit der Klärung und Einschätzung der Sachlage betraut.

Am 11. Juli 2014 konnte eine Mitarbeiterin des zuständigen Dienstes feststellen, dass die Photovoltaikanlage sich weiterhin auf dem Dach des Hauses Schlossstraße 60A befindet. Zum Nachweis wurden fotografische Aufnahmen der bestehenden Situation gemacht.

[...]

Empfehlung

Aus Sicht der Denkmalpflege ist eine Photovoltaikanlage nicht denkmalgerecht und führt zu einer negativen Beeinträchtigung des Denkmals. Die Anlage stellt ein Fremdkörper (technische Anlage) für das historische Dach und für die noch geschlossene Dachlandschaft des Innenhofes des Schlosses Lontzen dar. Würde eine solche Anlage auf einem Dach erlaubt, muss man mit anderen Anträgen dieser Art rechnen und demzufolge auch genehmigen. Die Dachlandschaft würde sich demnach wesentlich verändern.

Der Denkmalschutz möchte Photovoltaik- oder Solaranlagen nicht generell ablehnen. Es gilt das denkmalpflegerische Ziel, gemeinsam mit den Eigentümern nach denkmalverträglichen Lösungen zu suchen, beispielsweise die Anbringung der Anlage im hinteren Bereich des Parks, ...

Die Eheleute STRAET-LANGER sollen aufgefordert werden innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen die Photovoltaikanlage vom Dach des geschützten Gebäudes zu entfernen und einen neuen Standort mittels einer Denkmalgenehmigung vorschlagen“.

3.2. Am 26. August 2014 trifft die beklagte Partei folgende Entscheidung:

„DIE VIZE-MINISTERPRÄSIDENTIN, MINISTERIN FÜR KULTUR, BESCHÄFTIGUNG UND TOURISMUS,

Aufgrund des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, der Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen, Artikel 13 § 4;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 20. November 2008 zur Ausführung des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, der Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 30. Juni 2014 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Minister;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 30. Juni 2014 zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Minister;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses der Wallonischen Region vom 9. Dezember 1991 zur Unterschutzstellung als Landschaft der Gesamtheit der Gebäulichkeiten des Schlosses Lontzen mitsamt dem Park, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Juli 2013;

In Erwägung des Feststellungsberichts anlässlich einer Vorortkontrolle des Denkmalschutzdienstes des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. Juli 2014;

In Erwägung folgender Erkenntnisse:

1. Anlässlich einer Vorortkontrolle vom 11. Juli 2014 wurde durch den Denkmalschutzdienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgestellt, dass sich auf dem Dach des Hauses Schlossstraße 60a in Lontzen eine Photovoltaikanlage befindet;

2. Die Gesamtheit der Gebäulichkeiten des Schlosses Lontzen mitsamt des Parks stehen seit dem 9. Dezember 1991 als Landschaft unter Denkmalschutz. Dies schließt auch das Haus des Ehepaars Straet-Langer Schlossstraße 60a, katastriert Gemeinde Lontzen, Gem. I, Flur C, Nummer 126s², ein;

3. Die Unterschutzstellung erfolgte durch einen Ministeriellen Erlass vom 9. Dezember 1991 aufgrund des Gesetzes vom 7. August 1931 über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften. Dieser Ministerielle Erlass wurde am 20. Mai 1992 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht;

4. Auf Grundlage von Artikel 13 des Denkmalschutzdekrets müssen natürliche oder juristische Personen, die bauliche Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes am vorläufig oder endgültig geschützten Gut durchführen wollen, vorher das Einverständnis der Regierung in Form einer Denkmalgenehmigung einholen. Dies gilt auch, wenn die Unterschutzstellung vor Inkrafttreten des Denkmalschutzdekrets von 2008 entschieden wurde. Es wurde aber kein Antrag auf Denkmalgenehmigung eingereicht und damit auch keine Denkmalgenehmigung erteilt. Die Photovoltaikanlage verstößt damit gegen das Denkmalschutzdekret, sodass die Regierung gemäß Artikel 13 § 4 überprüfen muss, inwiefern eine teilweise oder vollständige Versetzung in den vorherigen Zustand oder eine Korrektur der vorgenommenen Veränderung angebracht ist;

5. Photovoltaikanlagen werden auf Denkmälern generell nicht von der Regierung genehmigt;

6. Das Ziel des Denkmalschutzes ist, das Erscheinungsbild und die historische Bausubstanz eines denkmalgeschützten Gebäudes weitgehend ungestört zu überliefern. Dies bedeutet vor allem die Bewahrung und behutsame Weiterentwicklung historischer Gebäude und Orte. Veränderungen an geschützten Denkmälern müssen sich somit gut integrieren, damit der Zeugniswert und die Aussagekraft des Denkmals nicht beeinträchtigt werden. Aus Sicht der Denkmalpflege ist eine Photovoltaikanlage an dieser Stelle nicht denkmalgerecht und führt zu einer negativen Beeinträchtigung des Denkmals. Die technische Anlage stellt ein Fremdkörper für das historische Dach und für die noch geschlossene Dachlandschaft des Innenhofes des Schlosses Lontzen dar. Zudem ist die Photovoltaikanlage vom Innenhof des Schlosses her gut

sichtbar und fällt dem Betrachter sofort ins Auge. Würde eine solche Anlage auf einem Dach erlaubt, muss man mit anderen Anträgen dieser Art rechnen und demzufolge auch genehmigen. Die Dachlandschaft würde sich bedeutend verändern und den Denkmalwert der Gesamtheit der Gebäulichkeiten des Schlosses Lontzen wesentlich mindern. Im vorliegenden Fall bestätigt sich demnach, dass die Anbringung einer Photovoltaikanlage mit den Eigenschaften des geschützten Gebäudes nicht vereinbar ist, sodass nur eine Entfernung der Photovoltaikanlage zur vollständigen Versetzung in den vorherigen Zustand in Frage kommt;

7. Das Ehepaar Straet-Langer kann sich nicht auf die fehlende Eintragung des Ministeriellen Erlasses zur Unterschutzstellung beim Hypothekenamt berufen, da Herr Straet schon vor 1999 Gemeinschaftseigentümer dieser Immobilie war, er bereits in dieser Eigenschaft von dem Ministeriellen Erlass zur Unterschutzstellung Kenntnis erhalten konnte und die Gemeinde den Notar sehr wohl beim Kauf der Immobilie auf die Unterschutzstellung der Immobilie hingewiesen hat;

8. Für die Entfernung der Photovoltaikanlage ist eine Frist von 90 Kalendertagen als angemessen zu betrachten.

Beschließt:

Artikel. 1 - Innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen ab Übermittlung der vorliegenden Aufforderung ist die Photovoltaikanlage, die auf dem Dach des Hauses Schlossstraße 60a, katastriert Gemeinde Lontzen, Gem. I, Flur C, Nummer 126s² ohne Denkmalgenehmigung angebracht worden ist, vollständig zu entfernen und das Dach vollständig in den vorherigen Zustand zu versetzen.

Art. 2 - Kommt das Ehepaar Straet-Langer der Aufforderung nicht nach, wird die Akte zur Ermittlung und Feststellung des Verstoßes gemäß den Artikeln 43 und 44 des Denkmalschutzdekrets an einen Gerichtspolizeioffizier weitergeleitet.

Art. 3 - Die vorliegende Aufforderung wird dem Ehepaar Straet-Langer per Einschreiben übermittelt“.

3.3. Am 27. Oktober 2014 beantragt der Kläger die Nichtigkeitserklärung dieser Entscheidung vom 26. August 2014 vor dem Staatsrat.

3.4. Am 12. März 2015 erstellt die Leiterin des Fachbereichs Kultur und Jugend des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgendes Feststellungsprotokoll:

„Eines Verstoßes gegen das Dekret vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen

Im Jahre zweitausendfünfzehn, am 12. Tag des Monats März, um 11.00 Uhr, Haus Schlossstraße 60a in 4710 Lontzen.

Ich Unterzeichnete, Sabine Herzet, Leiterin des Fachbereichs Kultur und Jugend des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

durch Erlass der Regierung vom 8. Januar 2009 bezeichneter Kontrolleur und durch das Gericht erster Instanz am 4. Juni 2009 vereidigter Gerichtspolizeioffizier, um in Anwendung von Artikel 44 des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen die für die Anwendung des Denkmalschutzdekrets notwendigen Kontrollen durchzuführen und Verstöße festzustellen:

erkläre, folgenden Verstoß gegen Artikel 13 § 1 des Denkmalschutzdekrets festgestellt zu haben:

Anbringen einer Photovoltaikanlage auf einem endgültig geschützten Gebäude ohne Denkmalgenehmigung.

Zuwiderhandelnde:
Ehepaar Straet-Langer
Schlossstraße 60a
4710 Lontzen

Zur Sache:
[...].“.

3.5. Am 17. März 2015 trifft die beklagte Partei folgende Entscheidung:

„DIE VIZE-MINISTERPRÄSIDENTIN, MINISTERIN FÜR KULTUR, BESCHÄFTIGUNG UND TOURISMUS,

Aufgrund des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, der Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen, Artikel 46;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 20. November 2008 zur Ausführung des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, der Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 30. Juni 2014 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Minister;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 30. Juni 2014 zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Minister;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses der Wallonischen Region vom 9. Dezember 1991 zur Unterschutzstellung als Landschaft der Gesamtheit der Gebäulichkeiten des Schlosses Lontzen mitsamt dem Park, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Juli 2013;

In Erwägung des Feststellungsprotokolls vom 12. März 2015 zur Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 13 § 1 des Denkmalschutzdekrets;

In Erwägung folgender Erkenntnisse:

1. Anlässlich einer Vorortkontrolle vom 11. Juli 2014 wurde durch den Denkmalschutzdienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgestellt, dass sich auf dem Dach des Hauses Schlossstraße 60a in Lontzen eine Photovoltaikanlage befindet;

2. Die Gesamtheit der Gebäulichkeiten des Schlosses Lontzen mitsamt des Parks stehen seit dem 9. Dezember 1991 als Landschaft unter Denkmalschutz. Dies schließt auch das Haus des Ehepaars Straet-Langer Schlossstraße 60a, katastriert Gemeinde Lontzen, Gem. I, Flur C, Nummer 126s², ein;

3. Die Unterschutzstellung erfolgte durch einen Ministeriellen Erlass vom 9. Dezember 1991 aufgrund des Gesetzes vom 7. August 1931 über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften. Dieser Ministerielle Erlass wurde am 20. Mai 1992 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht;

4. Auf Grundlage von Artikel 13 des Denkmalschutzdekrets müssen natürliche oder juristische Personen, die bauliche Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes am vorläufig oder endgültig geschützten Gut durchführen wollen, vorher das Einverständnis der Regierung in Form einer Denkmalgenehmigung einholen. Dies gilt auch, wenn die Unterschutzstellung vor Inkrafttreten des Denkmalschutzdekrets von 2008 entschieden wurde. Es wurde aber kein Antrag auf Denkmalgenehmigung eingereicht und damit auch keine Denkmalgenehmigung erteilt. Die Photovoltaikanlage verstößt damit gegen das Denkmalschutzdekret, sodass die Regierung gemäß Artikel 13 § 4 überprüfen muss, inwiefern eine teilweise oder vollständige Versetzung in den vorherigen Zustand oder eine Korrektur der vorgenommenen Veränderung angebracht ist;

5. Die für Denkmalschutz zuständige Ministerin, Frau Isabelle Weykmans, hat auf Grundlage von Artikel 13 § 4 des

Denkmalschutzdekrets am 26. August 2014 folgenden Beschluss gefasst: «Innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen ab Übermittlung der vorliegenden Aufforderung ist die Photovoltaikanlage, die auf dem Dach des Hauses Schlossstraße 60a, katastriert Gemeinde Lontzen, Gem. I, Flur C, Nummer 126s² ohne Denkmalgenehmigung angebracht worden ist, vollständig zu entfernen und das Dach vollständig in den vorherigen Zustand zu versetzen»;

6. Dem Ehepaar Straet-Langer ist am 28. August 2014 dieser Beschluss per Einschreiben zugestellt worden. Die 90-tägige Frist endete am 26. November 2014;

7. Am 9. Dezember 2014 haben zwei Mitarbeiter des Denkmalschutzdienstes des Ministeriums der DG, Herr André Schmatz und Frau Sabine Herzet, die von der Regierung der DG als Denkmalschutzkontrolleurin mit der Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier bezeichnet worden ist, eine Vorortkontrolle vorgenommen, bei der festgestellt worden ist, dass das Ehepaar Straet-Langer die Photovoltaikanlage entgegen des Beschlusses vom 26. August 2014 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt hat, sondern sich auf dem Dach des Hauses Schlossstraße 60a 4710 Lontzen weiterhin eine Photovoltaikanlage befindet;

8. Diese Protokollierung wurde jedoch nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, da der Denkmalschutzdienst unmittelbar nach der Protokollierung erfuhr, dass durch Antrag vom 27. Oktober 2014 Herr Leo Straet, vertreten durch die Rechtsanwältin Frau Lidia Riggi, die Nichtigerklärung der Entscheidung der Regierung der DG vom 26. August 2014 beim Staatsrat eingereicht hatte. Der Antrag wurde der Regierung der DG am 28. November 2014 zugestellt;

9. Die Regierung der DG, vertreten durch die Rechtsanwältin Frau Julia Mess, reichte am 20. Januar 2015 einen Erwidierungsschriftsatz zur o.e. Nichtigerklärung beim Staatsrat ein;

10. Die Protokollierung wurde zurückgestellt, um Familie Straet-Langer die Möglichkeit zu geben, die Sachlage nochmals zu überdenken. Dieser letzte Konzertierungsversuch ist zwischen den beiden bezeichneten Rechtsanwältinnen erfolgt. Es wurde der Gegenpartei zunächst eine Frist bis zum 31. Januar 2015 zur Reaktion gewährt. Rechtsanwältin Frau Lidia Riggi bat um einen Aufschub bis Mitte Februar 2015;

11. Bis Ende Februar 2015 hat sich Rechtsanwältin Riggi in der Angelegenheit nicht gemeldet, so dass die Frist als verstrichen gilt und am 12. März 2015 zwei Mitarbeiter des Denkmalschutzdienstes des Ministeriums der DG, Frau Tatjana Cormann und Frau Sabine Herzet, die von der Regierung als Gerichtspolizeioffizier bezeichnet worden ist, eine Vorortkontrolle durchgeführt haben, bei der erneut festgestellt worden ist, dass das Ehepaar Straet-Langer die

Photovoltaikanlage entgegen des Beschlusses vom 26. August 2014 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt hat, sondern sich auf dem Dach des Hauses Schlossstraße 60a 4710 Lontzen weiterhin eine Photovoltaikanlage befindet;

12. Auf Grundlage dieser Faktenlage hat Frau Sabine Herzet in ihrer Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizierin zur Feststellung von Verstößen gegen das Denkmalschutzdekret ein entsprechendes Feststellungsprotokoll erstellt;

13. In Anbetracht der Faktenlage empfiehlt es sich der Feststellung des Gerichtspolizeioffiziers zu folgen und das Feststellungsprotokoll vom 12. März 2015 innerhalb der Frist von fünf Tagen gemäß Artikel 46 des Denkmalschutzdekrets zu bestätigen;

Beschließt:

Artikel. 1 - Das Feststellungsprotokoll vom 12. März 2015, in dem folgender Verstoß gegen Artikel 13 § 1 des Denkmalschutzdekrets festgestellt wird, wird bestätigt: Anbringung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Hauses Schlossstraße 60a, katastriert Gemeinde Lontzen, Gem. I, Flur C, Nummer 126s² ohne Denkmalgenehmigung.

Art. 2 - Der vorliegende Beschluss sowie das Feststellungsprotokoll wird dem Ehepaar Straet-Langer per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zugestellt“.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

3.6. Am 15. Juni 2015 teilt die Leiterin des Fachbereichs Kultur und Jugend des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem Kläger mit:

„Anbringen einer Photovoltaikanlage ohne Denkmalgenehmigung an einem geschützten Gebäude

Sehr geehrte Eheleute Straet-Langer,

gemäß Artikel 46 Absatz 3 des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen sende ich Ihnen im Anhang das Feststellungsprotokoll vom 12. März 2015 und den Bestätigungsbeschluss der zuständigen Ministerin, Frau Isabelle Weykmans, vom 17. März 2015 zu. Diese Unterlagen sind heute auch der Staatsanwaltschaft Eupen per Einschreiben zugestellt worden.

Sie können in Anwendung der koordinierten Gesetze über den Staatsrat innerhalb von 60 Tagen nach vorliegender Bekanntgabe eine Klage auf

Nichtigerklärung gegen die anliegende Entscheidung beim Staatsrat einreichen, wegen Verletzung von wesentlichen oder von unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen oder wegen Überschreiten der Amtsbefugnisse oder Amtsmissbrauch. Weitere Details entnehmen Sie der Anlage 2“.

3.7. Am 19. April 2016 weist der Staatsrat mit Entscheid Nr. 234.446 die Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung vom 26. August 2014 ab, weil „der angefochtene Rechtsakt [...] nicht mit Sicherheit selbst eine Änderung der bestehenden Rechtslage verursachen wird; dass eine Klage gegen einen Akt, der keine Rechtswirkung hat, unzulässig ist“.

IV. Zuständigkeit des Staatsrates

Standpunkte der Parteien

4. Die beklagte Partei behauptet, dass der Kläger in Wirklichkeit nur die Rechtmäßigkeit des Feststellungsprotokolls beanstande. Aus der ständigen Rechtsprechung des Staatsrates gehe aber hervor, dass Verwaltungsakte, mit denen die Verwaltung Gerichten beistehe, in dem sie zum Beispiel Verstöße durch Feststellungsprotokolle ahnde, keine in der Zuständigkeit des Staatsrates liegenden Verwaltungsakte seien. Ein Feststellungsprotokoll entziehe sich damit der Zuständigkeit des Staatsrates. Das Feststellungsprotokoll sei der Staatsanwaltschaft zugestellt worden, damit diese über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens entscheiden könne. Artikel 46 Absatz 4 des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen (Denkmalschutzdekret) bestimme ausdrücklich dass der Betreffende beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz mittels des einstweiligen Verfahrens die Aufhebung der Maßnahmen beantragen könne. Die Legalität und Rechtmäßigkeit des Feststellungsprotokolls und der Bestätigung dieses Protokolls durch die Regierung obliege damit den Gerichten und nicht dem Staatsrat. Die vorliegende Klage sei damit für unzulässig zu erklären.

5. Der Kläger entgegnet dass, auch wenn ein Beschluss mit der Aufforderung, die Photovoltaik zu entfernen, zugestellt worden sei, sich dieser Beschluss auf das Denkmalschutzdekret beziehe und davon ausgeht dass, das Dekret nicht eingehalten worden sei. Der Ministerielle Erlass vom 9. Dezember 1991, der die Immobilie unter Denkmalschutz gestellt haben soll, sei nicht regelmäßig verkündet worden. Die Maßnahmen und das Verfahren seien nicht korrekt durchgeführt worden. Die beklagte Partei präzisiert selbst, dass es Bedingungen gebe, damit die Erlasse zur Unterschutzstellung Anwendung finden könnten. Die betroffenen Eigentümer und rechtmäßigen Inhaber seien darüber zu informieren und die Erlasse seien zuzustellen. Die Erlasse seien beim Hypothekenamt einzutragen und im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen. Es sei klar und deutlich, dass das Verfahren nicht korrekt durchgeführt worden sei und dass der Kläger nicht darüber informiert worden sei, was auch in den Klagemitteln beschrieben werde.

Der Kläger hebt weiterhin hervor, dass die beklagte Partei sich beziehe auf das Denkmalschutzdekret und insbesondere auf Artikel 46 Absatz 4 des Dekrets, welcher vorsehe, dass ein Rekurs mittels eines einstweiligen Verfahrens beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz möglich sei, um die Aufhebung der Maßnahmen zu beantragen. Die beklagte Partei vergesse jedoch, wie auch in den Klagemitteln belegt werde, dass das Dekret nicht anwendbar sei, da der vorgenannte Ministerielle Erlass zur Unterschutzstellung nicht regelmäßig verkündet worden sei. Insofern das Denkmalschutzdekret nicht anwendbar sei, seien die Bestimmungen des Dekrets auch nicht anwendbar. Man könne nicht behaupten, dass es eine spezifische Zuständigkeit des Gerichts Erster Instanz Eupen gebe, insofern die Zuständigkeit, die im Dekret vorgesehen sei, nicht angewandt werden könne, da dieses Dekret, wie mehrmals erwähnt und belegt, nicht anwendbar sei. In der beanstandeten Entscheidung selbst werde die Möglichkeit erwähnt, eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einzureichen. Die Legalität und die Rechtmäßigkeit des Feststellungsprotokolls können somit vor dem Staatsrat bestritten werden. Die Besonderheit dieser Angelegenheit sei, dass nicht nur die Legalität und Rechtmäßigkeit des Feststellungsprotokolls infrage gestellt werde, sondern auch die Legalität und Rechtmäßigkeit des vorgenannten Ministeriellen Erlasses zur Unterschutzstellung, welcher nicht regelmäßig

verkündet worden sei, was ebenfalls in den verschiedenen Klagemitteln belegt werde. Man könne vorliegendes Verfahren somit nicht mit einem Verfahren vergleichen, wo eine Person das Dekret nicht eingehalten habe und wo ein Verstoß gegen das Denkmalschutzdekret vorliege. Im vorliegenden Fall werde belegt, dass der vorgenannte Ministerielle Erlass zur Unterschutzstellung nicht Anwendung finde, da das Verfahren nicht regelmäßig durchgeführt worden sei, so dass der Streitfall absolut anders liege.

Beurteilung

6. Laut der Präambel beruht die angefochtene Entscheidung auf Artikel 46 des Denkmalschutzdekrets. In Absatz 4 dieser Bestimmung wird vorgeschrieben, dass die Person, die von einem Feststellungsprotokoll und einem Bestätigungsbeschluss der Regierung in Kenntnis gesetzt wird, die Aufhebung der Maßnahmen mittels des einstweiligen Verfahrens beantragen kann und dass dieser Antrag vor dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz gebracht wird.

Wenn der Dekretgeber somit die ordentlichen Höfe und Gerichte ausdrücklich für zuständig erklärt, über Streitfälle bezüglich der aufgrund Artikel 46 des Denkmalschutzdekrets getroffenen Maßnahmen zu befinden, hat er die Zuständigkeit der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates ausgeschlossen. Es steht dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz zu, anlässlich der bei ihm erhobenen Klagen diese Maßnahmen auf ihre innerliche und äusserliche Gesetzlichkeit zu prüfen.

Aus der Tatsache, dass der Ministerielle Erlass vom 9. Dezember 1991 mit einer Unrechtmässigkeit behaftet wäre, wie der Kläger es behauptet, ergibt sich nicht, dass der Staatsrat zuständig ist, trotz der deutlichen o.a. Dekretbestimmung über die erhobene Klage zu befinden.

Auch die Tatsache, dass im Schreiben vom 15. Juni 2015, mit dem die angefochtene Entscheidung dem Kläger mitgeteilt wird, irrtümlich erwähnt worden ist, dass eine Klage vor dem Staatsrat gegen diese angefochtene

Entscheidung erhoben werden kann, kann die o.a. Dekretbestimmung nicht missachten und führt auch nicht dazu, dass der Staatsrat zuständig ist.

V. Kosten und Verfahrenschädigung

7. Da es im Schreiben vom 15. Juni 2015 irrtümlich von einer Klagemöglichkeit bei dem Staatsrat die Rede ist, sind die Kosten zu Lasten der beklagten Partei zu legen. Dem in ihrem Erwidierungsschriftsatz formulierten Antrag der Gegenpartei, ihr eine Verfahrenschädigung zu gewähren, ist aus denselben Gründen nicht stattzugeben.

ENTSCHEIDUNG

- 1. Der Staatsrat weist die Klage ab.**
- 2. Die Kosten der Nichtigkeitsklage, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.**

Dieser Entscheid wurde in Brüssel in öffentlicher Sitzung vom fünfzehnten Dezember zweitausendsechzehn, durch den Staatsrat, Kammer Vbis, verkündet, die sich wie folgt zusammensetzte:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident,

im Beistand von

Vanessa WIAME,

Greffier.

Der Greffier,

Der stellvertretende Präsident,

Vanessa Wiame

Jeroen Van Nieuwenhove